

# Sportverein 1921 Feudingen e.V.

## **Vereinssatzung**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben des Vereins

(1) Der am 5. Juni 1921 gegründete Verein führt den Namen "SV 1921 Feudingen e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Berleburg unter Nummer \_\_\_\_\_ eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Laasphe-Feudingen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

Der SV 1921 Feudingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Breitensports. Der Verein pflegt im Wesentlichen den Fußballsport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinerlei Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient mit seinen gesamten Einrichtungen und seinem gesamten Umlaufvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des BGB.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell absolut neutral.

### § 3 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des FLVW, WFV und DFB.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt und bilden die Grundlage der vereinseigenen Satzung. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein angehört, nach sich. Alle Mitglieder unterwerfen sich somit den Ordnungen dieser Verbände.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern beiderlei Geschlechts.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller / die Antragstellerin Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die darauffolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Stimmrecht in den ordentlichen und angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Recht, in ein Amt gewählt zu werden
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- Einhaltung und Verhalten nach der geltenden Vereinssatzung
- pünktliche Entrichtung der Beiträge (Gestattung des Bankeinzugsverfahrens)

Jedes Mitglied achtet die gültige Vereinssatzung sowie die Ordnungen und Satzungen der übergeordneten Verbände gemäß § 3 und achtet die geltenden sportlichen Gesetze.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder sich unehrenhaft betragen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen oder den Ehrenrat des Vereins anzurufen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ehrenrat als Vermittler anrufen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise pünktlich zu entrichten. Der Vorstand kann in Ausnahme- oder Härtefällen über Stundung oder Erlassung entscheiden.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen Mitglieder ernannt, die vollendete 50 Jahre Mitgliedschaft in ununterbrochener Dauer nachweisen. Sie sind nach Vollendung des 65. Lebensjahres von Beitragszahlungen freigestellt und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Zu Ehrenmitgliedern können des Weiteren Mitglieder ernannt werden, die besondere Verdienste um die Vereinsarbeit erworben haben. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes
3. Höhe des Jahresbeitrages
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins
6. Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
7. Ernennung von außerordentlichen Ehrenmitgliedern (durch besondere Dienste im Verein)

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal stattfinden. Sie ist mit Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in den Lokalausgaben der Westfalenpost, Westfälischen Rundschau und der Siegener Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder, die nicht im Altkreis Wittgenstein wohnen, erhalten in jedem Fall eine schriftliche Einladung.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Feststellung der Stimmberechtigten
- c) Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
- d) Berichte der Übungsleiter
- e) Kassenbericht
- f) Bericht der Kassenprüfer
- g) Wahl eines Versammlungsleiters
- h) Entlastung des gesamten Vorstandes
- i) Neuwahl des Vorstandes
- j) Neuwahl der Kassenprüfer
- k) eingebrachte Anträge
- l) Verschiedenes

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Für die Dauer des Wahlganges ist ein besonderer Versammlungsleiter zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein eingebrachter Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Für Wahlen gilt folgendes:

Erhält bei mehreren Vorschlägen im ersten Wahlgang kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Annahme des Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 25% aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Die Versammlung ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Mitgliederresolution einzuberufen.

Hinsichtlich der Form der Einberufung und der Beurkundung der Beschlüsse gelten die Vorschriften bezüglich der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Jugendgeschäftsführer, dem Spielausschuss-Obmann und dem Sozialwart.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

- der 1. Vorsitzende
- die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- der Geschäftsführer
- und der Kassenwart.

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten rechtlich den Verein; dies gilt auch für finanzielle Angelegenheiten.

## § 16 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die er verantwortlich ist, durchzuführen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei Verfehlungen mit einer Verwarnung bzw. einem zeitweiligen Ausschluss von Vereinsveranstaltungen zu belegen.

Die Beschlüsse des Vorstandes, bei Berufung des Ehrenrates, sind für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

Der Vorstand entscheidet selbständig in dringenden Fällen, die nicht durch die Satzung abgedeckt sind. Diese Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Dem Geschäftsführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins; des Weiteren die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Diese Niederschriften sind durch den Versammlungsleiter und den gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Jugendleiter ist für die jugendpflegerische und spieltechnische Arbeit des Vereins zuständig. Die Jugendabteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Der Spielausschussobmann ist für die technische Durchführung des Spielbetriebs der Seniorenmannschaften verantwortlich. Die zu seiner Unterstützung nötigen Ausschussmitglieder können in der Mitgliederversammlung im Block auf Vorschlag gewählt werden.

Der Spielausschuss soll sich laufend von der Form und der Spielstärke der einzelnen Aktiven überzeugen. Er übernimmt die Betreuung der Seniorenspieler und steht dem Übungsleiter beratend zur Seite. Für die bestmögliche Mannschaftsaufstellung ist der Übungsleiter allein verantwortlich.

Der Sozialwart ist für die sozialen Belange der Senioren- und Jugendmannschaften zuständig.

Der Vereinskassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten. Er ist für alle Einnahmen und Ausgaben, die die Vereinskasse betreffen, zuständig.

Dem Vereinskassenwart können mit Zustimmung der Versammlung Helfer als Unterkassierer und Platzkassierer zur Verfügung gestellt werden. Blockwahl ist ausreichend.

Der Vereinskassenwart hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben und über alle Einnahmen und Ausgaben auf Wunsch genaue Information zu erstatten. Die Vereinskasse ist jährlich durch beauftragte Kassenprüfer der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Unterlagen sowohl sachlich und rechnerisch als auch bezüglich der Berechtigung zu überprüfen.

## § 17 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt, und zwar in den Mitgliederversammlungen mit ungeraden Jahreszahlen:

1. Vorsitzender,  
stellvertretender Geschäftsführer,  
Kassenwart,  
Spelausschussobmann,  
Jugendgeschäftsführer,  
stellvertretender Jugendleiter,

in den Mitgliederversammlungen mit geraden Jahreszahlen:

zwei stellvertretende Vorsitzende,  
Geschäftsführer,  
Jugendleiter,  
Sozialwart.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied mit Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für die Wahl des Jugendleiters, des stellvertretenden Jugendleiters und des Jugendgeschäftsführers haben die aktiven jugendlichen Mitglieder des Vereins - Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs - ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

## § 18 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## § 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sein sollen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Der Ehrenrat gilt als Berufungsinstanz für Vorstandsbeschlüsse über Verwarnung, Verweis oder zeitweiligen Ausschluss gemäß § 16 der gültigen Satzung.

Der Ehrenrat kann als Schiedsgericht zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern angerufen werden.

Angelegenheiten, die den Vorstand insgesamt oder ein Mitglied des Vorstandes betreffen, können nur durch den Ehrenrat verhandelt und erledigt werden. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich und in ihrer Urteilsfindung endgültig.

Der Ehrenrat wird für 5 Jahre gewählt – die Wahlen finden den Jahren 2010, 2015, 2020, 2025 etc. statt.

## § 20 Ausschüsse / Fachschaften

Für verschiedene Aufgabenbereiche des Vereins können Ausschüsse bzw. Fachschaften gebildet werden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in den gebildeten Ausschüssen bzw. Fachschaften.

## § 21 Auflösung des Vereins mit Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 50% aller eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt per Stimmzettel. Jeder gültige Stimmzettel muss die Unterschrift des Mitgliedes enthalten. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bad Laasphe, die es für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Feudingen zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion mit einem anderen Verein, wird das vorhandene Vermögen in den neu entstehenden Verein mit eingebracht.

Die Liquidation wird in jedem Falle vom amtierenden Vorstand durchgeführt.

## § 22 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet für Unfälle, Sachschäden, Diebstähle etc. nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen und in Anlehnung an die Verordnungen und Satzungen für Vereinsveranstaltungen der übergeordneten Verbände.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Berleburg in Kraft.

Bad Laasphe-Feudingen, den 27.2.2009

Versammlungsleiter  
Hans-Hermann Weber

Protokollführer  
Jan Saßmannshausen

1. Vorsitzender  
Lothar Göbel